



21. Oktober 2020

Änderung der Verordnung zum Erwerbsersatz- gesetz (EOV)

Ausführungsbestimmungen zum zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inkrafttreten des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.1	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV).....	4
3.2	Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO.....	7
4	Auswirkungen	7
4.1	Finanzielle Auswirkungen.....	7
4.2	Auswirkungen auf die Durchführungsstellen.....	7

1 Ausgangslage

Am 4. Juli 2017 wurde die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» eingereicht (18.052). Damit soll der Bund verpflichtet werden, einen mindestens vierwöchigen gesetzlich vorgeschriebenen und über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaub einzuführen.

Am 21. August 2018 beschloss die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S), der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag¹ in Form einer Kommissionsinitiative gegenüberzustellen (18.441). Diesen indirekten Gegenvorschlag hat das Parlament in der Schlussabstimmung vom 27. September 2019 verabschiedet (BBI 2019 6855).

Dieser beinhaltet einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub, den erwerbstätige Väter in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes am Stück oder tageweise beziehen können. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des Lohns (maximal 196 Franken am Tag) und wird gleich wie die Mutterschaftsentschädigung im Erwerbsersatzgesetz (EOG) geregelt.

Die Volksinitiative ist mit Erklärung vom 3. Oktober 2019² bedingt zurückgezogen worden. Der bedingte Rückzug wird wirksam, sobald der Bundesrat im Falle eines Referendums die Annahme des indirekten Gegenentwurfes durch das Volk offiziell bestätigt hat (sogenannte Er-wahrung). Das Stimmvolk hat in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 mit 60,34 Prozent die Einführung eines über die EO bezahlten zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs angenommen.

Die mit der Einführung einer Vaterschaftsentschädigung verbundenen Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene. Aus diesem Grund wurden die Ausführungsbestimmungen in der EOv entsprechend angepasst respektive neu erlassen. Die Änderungen bestehen hauptsächlich darin, die Bestimmungen, die heute nur für Mütter gelten, so zu präzisieren, dass sie auch für Väter gelten. Zwecks Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird ausserdem der EO-Beitragssatz von 0,45 Prozent auf 0,5 Prozent erhöht, was nebst der Änderung von Artikel 36 EOv die Änderung der Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO nach sich zieht.

2 Inkrafttreten des zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs

Die Änderung des Gesetzes, mit der ein zweiwöchiger, über die Erwerbsersatzordnung (EOG) bezahlter Vaterschaftsurlaub eingeführt wird, wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Somit muss der Bundesrat das Datum des Inkrafttretens dieser Vorlage bestimmen. Diese Änderung sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können folglich auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Vorlagen sollen grundsätzlich so rasch wie möglich in Kraft treten. Aus diesem Grund können die Änderung des EOG, die den zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub einführt, sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

¹ Der Bundesrat verwendet in Übereinstimmung mit Art. 73a Abs. 2 BPR den Begriff «indirekter Gegenvorschlag», da es sich bei der Vorlage um einen Vorschlag auf Gesetzesstufe handelt.

² BBI 2019 6863

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Gliederungstitel vor Art. 23

Der Titel muss ergänzt werden, weil darin neu auch die Regelungen zur Vaterschaftsentschädigung enthalten sind.

Art. 23 Beginn des Anspruchs

Bei Absatz 1 handelt es sich um den heutigen Buchstaben a. Wie für die Mutter entsteht auch für den Vater der Anspruch auf die Entschädigung unabhängig von der Schwangerschaftsdauer, sofern das Kind lebensfähig geboren wird.

Absatz 2 ist der frühere Buchstabe b. Mit der Änderung wird präzisiert, dass der Absatz nur für die Mutter gilt. Denn der Anspruch des Vaters entsteht nicht, wenn das Kind tot geboren wird beziehungsweise er endet, wenn das Kind stirbt (Art. 16j Abs. 3 Bst. d EOG).

Art. 24 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Der Vater kann den Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes beziehen. Er verfügt somit über eine gewisse Flexibilität bei der Wahl, wann er den Urlaub beziehen will. Aus diesem Grund wird der Einleitungssatz sowie Buchstabe a präzisiert, weil die Bestimmung, die den Aufschub regelt, nur für Mütter gelten soll.

Art. 25 Ende des Anspruchs der Mutter

Die Bestimmung ändert materiell nicht. Es wird lediglich präzisiert, dass sie nur für die Mutter gilt. Angesichts der Gesetzeskonzeption, wonach der Vater den zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub nicht am Stück beziehen muss, ist die Wiederaufnahme der Arbeit beim Vater kein Beendigungsgrund für die Entschädigung.

Art. 26 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Es gilt weiterhin die heutige Regelung. Die Bestimmung wird nur redaktionell angepasst, damit sie auch für Väter gilt.

Art. 28 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Es gilt weiterhin die heutige Regelung. Die Bestimmung wird nur redaktionell angepasst, damit sie auch für Väter gilt.

Art. 28a Anrechnung von Dienstleistungszeiten

Eine Person, welche die 5-monatige Mindesterwerbsdauer nach 16b Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 16i Absatz 1 Buchstabe c EOG nicht erfüllt, weil sie im Zeitpunkt der Geburt im Militär war oder Zivildienst leistete, soll ebenfalls Anspruch auf die Mutter- oder Vaterschaftsentschädigung haben. Es handelt sich dabei in der Regel um längere Dienstleistungen, wie etwa Rekrutenschule, Dienst als Durchdiener, Gradänderungsdienst oder langer Einsatz im Zivildienst. Aus diesem Grund wird eine neue Bestimmung eingeführt, die festhält, dass den betroffenen Personen zur Erfüllung der Mindesterwerbsdauer sowohl Erwerbszeiten als auch EO-berechtigte Dienstzeiten angerechnet werden.

Art. 29 Sachüberschrift und Abs. 2

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat beauftragt, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen ein arbeitsloser Vater Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung hat.

Der bisherige Absatz, der den Anspruch von arbeitslosen Müttern regelt, wird zu Absatz 1. Absatz 2 wird neu erlassen und regelt den Anspruch von arbeitslosen Vätern. Arbeitslose Väter haben wie heute arbeitslose Mütter Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen (Art. 29 Abs. 2 Bst. a EOV) oder, falls sie kein ALV-Taggeld beziehen, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt Dienst leisteten, für den sie eine EO-Entschädigung erhielten (Art. 29 Abs. 2 Bst. b EOV).

Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b EOV gilt nur für Väter, die im Zeitpunkt der Geburt Dienst leisten. Diese Regelung wurde von der heute für Mütter geltenden Regelung übernommen. Gemäss heutiger Regelung sind Mütter anspruchsberechtigt, die am Tag der Geburt die für den Bezug eines Taggeldes nach dem AVIG erforderliche Beitragsdauer erfüllen, ohne sich aber für ein Arbeitslosentaggeld angemeldet zu haben. Diese Bestimmung wurde damals für die Mütter erlassen, weil man von ihnen nicht verlangen wollte, dass sie sich bei fortgeschrittener Schwangerschaft noch bei der Arbeitslosenversicherung anmelden müssen (Beispiel: befristeter Arbeitsvertrag endet während der Schwangerschaft).

Für Väter wird diese Regelung nicht generell übernommen, da es keinen Grund gibt, die werdenden Väter während der Schwangerschaft der Mutter von der Anmeldung für eine ALV-Entschädigung zu befreien. Eine Ausnahme gilt nur für arbeitslose Väter, die im Zeitpunkt der Geburt Dienst leisteten, für den sie eine EO-Entschädigung erhielten. Während eines längeren Dienstes sind sie nicht vermittelbar, weshalb für sie das gleiche gelten soll wie für arbeitslose Mütter, die vor der Geburt kein ALV-Taggeld beziehen.

Art. 30 Arbeitsunfähige Mütter und Väter

Die vom Bundesrat eingeräumte Regelungskompetenz gilt auch für Väter, die aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig sind. Dabei soll für die Väter die gleiche Regelung gelten wie bisher für die Mütter. Aus diesem Grund werden die Sachüberschrift, der Einleitungssatz von Absatz 1 sowie der Absatz 2 redaktionell angepasst, damit die Bestimmung auch für Väter gilt.

Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. e, Abs. 2 und 3

Es gilt weiterhin die heutige Regelung. Absatz 1 Einleitungssatz und in der deutschen Version Buchstabe e werden redaktionell angepasst, damit sie auch für Väter gelten. In der französischen Version wird in Buchstabe e lediglich ein Rechtschreibfehler korrigiert.

Absatz 2 wird neu eingeführt. Er stellt klar, dass die Entschädigung für die Mutter und den Vater auf den jeweiligen Einkommen des Elternteils, also separat berechnet wird.

Beim neuen Absatz 3 handelt es sich um den bisherigen Absatz 2.

Art. 32 Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Es gilt weiterhin die heutige Regelung. Die Bestimmung wird lediglich redaktionell angepasst, damit sie auch für selbstständig erwerbende Väter gilt.

Art. 33 Entschädigung für Mütter oder Väter, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende sind

Die Sachüberschrift muss angepasst werden, weil die Bestimmung neu auch für Väter gilt.

Heute wird auf Artikel 30 verwiesen, was falsch ist. Richtigerweise müsste auf Artikel 31 verwiesen werden. Der Verweis wird deshalb entsprechend angepasst. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

In der französischen Version muss zudem folgendes angepasst werden: Die Bestimmung spricht heute von der «Entschädigung für Mütter» und muss deshalb auf Väter erweitert werden. Die deutsche Version muss nicht geändert werden, da sie lediglich von «Entschädigung» spricht.

Art. 34 Zuständige Ausgleichskasse

Der Inhalt des bisherigen Artikels 34 wird neu auf zwei Artikel aufgeteilt, da die Bestimmung sonst zu umfangreich wird. Deshalb wird die Zuständigkeit der Ausgleichskasse in Artikel 34 geregelt, während der neue Artikel 34a die Regeln zu den Bescheinigungen festhält.

Der geltende Artikel 34 Absatz 1 verweist für die Zuständigkeit auf Artikel 19 EOV. Diese Zuständigkeit wird im Grundsatz übernommen, mit einer Abweichung für die Väter.

Für die Anmeldung, die Festsetzung und die Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung soll auch künftig die Ausgleichskasse zuständig sein, die im Zeitpunkt der Geburt die Beiträge der Mutter erhoben hat. Das wird im neuen Buchstaben a geregelt.

Buchstabe b regelt die Zuständigkeit der Ausgleichskasse bei der Vaterschaftsentschädigung. Für Väter soll nur eine Kasse für die Anmeldung, Festsetzung und die Auszahlung zuständig sein. Das gilt selbst dann, wenn es während der Rahmenfrist zu einem Kassenwechsel kommt. Da die Anmeldung für die Vaterschaftsentschädigung erst nach dem vollständigen Bezug des Urlaubs eingereicht werden soll, soll die Ausgleichskasse zuständig sein, die in diesem Zeitpunkt die EO-Beiträge erhoben hat.

Buchstabe c gilt für Mütter und Väter, die nicht mehr in der AHV obligatorisch versichert sind. Das trifft insbesondere auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu, die ihre Erwerbstätigkeit krankheits- oder unfallbedingt aufgeben oder unterbrechen mussten.

Absatz 2 verweist auf Artikel 19 Absätze 2 und 3. Damit werden die heute für Mütter geltenden Regeln auch für Väter angewendet.

Art. 34a Bescheinigungen

Bei Absatz 1 handelt es sich um den heutigen Absatz 2 von Artikel 34. Er wird in den neuen Artikel 34a verschoben und redaktionell angepasst, damit er auch für Väter gilt. Gleichzeitig kommt damit zum Ausdruck, dass derjenige Arbeitgeber für die Bescheinigung des massgebenden Lohns zuständig ist, für den der Vater im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig war.

Der heutige Absatz 3 von Artikel 34 wird in den neuen Artikel 34a in Absatz 2 verschoben und redaktionell angepasst, damit er auch für Väter gilt.

Absatz 3 regelt, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitslosenkasse des Vaters auf der Anmeldung bescheinigen müssen, an welchen Tagen der Vater den Vaterschaftsurlaub bezogen hat.

Art. 35 Abs. 2 - 5

Zu einer monatlichen Auszahlung kann es nur bei der Mutterschaftsentschädigung kommen. Deshalb wird Absatz 2 präzisiert, so dass er nur für Mütter gilt.

Absatz 3 wird gestützt auf Artikel 17 EOG neu eingeführt. Um die Durchführung zu erleichtern, wird die Vaterschaftsentschädigung als einmalige Zahlung erst nach dem Bezug der gesamten Vaterschaftsurlaubstage ausgerichtet. Endet der Anspruch, bevor die maximale Anzahl Urlaubstage bezogen werden konnte, beispielsweise weil die Rahmenfrist abgelaufen ist oder das Kind stirbt (Art. 16j Abs. 3 EOG), wird die Entschädigung für den bezogenen Urlaub ausgerichtet.

Die Verrechnung findet sich heute im dritten Satz von Absatz 2. Die Regelung wird in einen neuen Absatz 4 verschoben, ändert materiell aber nicht.

Der heutige Absatz 3 wird neu zu Absatz 5. Materiell ändert er nicht.

Art. 36 Beitragssatz

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG ist der Bundesrat befugt, die Höhe der Beiträge an die EO bis zu einer Höchstgrenze von 0,5 Prozent auf dem Verordnungsweg festzulegen. Zwecks Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz von 0,45 Prozent auf 0,5 Prozent erhöht.

Die nach der sinkenden Skala berechneten Beiträge von obligatorisch Versicherten werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei ist das Verhältnis zwischen dem in Artikel 27 EOG erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG zu wahren. Dementsprechend wird die sinkende Skala gemäss Artikel 36 Absatz 1 EOV angepasst, um das Verhältnis zwischen den Beitragssätzen nach Artikel 27 Absatz 2 EOG zu wahren.

Nicht angepasst werden hingegen die einzelnen Stufen der Einkommen sowie die oberen und unteren Grenzbeträge der sinkenden Skala.

Aufgrund der Erhöhung des EO-Beitragssatzes in Absatz 2 werden auch der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG angepasst.

Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

3.2 Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Art. 9 Mindestbeitrag

Der EO-Beitragssatz wird gemäss Artikel 36 Absatz 1 EOV von 0,45 auf 0,5 Prozent angehoben (siehe Kommentar zu Art. 36 EOV). Aufgrund dessen ist auch der in Artikel 36 Absatz 2 EOV und Artikel 9 dieser Verordnung vorgesehene Mindestbeitrag anzupassen. Dieser wird von 21 auf 24 Franken erhöht.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Vaterschaftsentschädigung hat in der EO Kosten von rund 230 Millionen Franken im Jahr 2021 zur Folge. Damit der Bestand der flüssigen Mittel mindestens 50 Prozent der jährlichen EO-Ausgaben deckt, wie das Artikel 28 Absatz 2 EOG vorsieht, ist für die Einführung des Vaterschaftsurlaubs eine Erhöhung des EO-Beitragssatzes von heute 0,45 auf 0,5 Prozent notwendig. Diese Erhöhung erfolgt mittels der Anpassung von Artikel 36 EOV.

4.2 Auswirkungen auf die Durchführungsstellen

Die Neuerungen betreffend die Vaterschaftsentschädigung, welche mit der Änderung des EOG und den dazugehörigen Verordnungsanpassungen umgesetzt werden, generieren bei den Durchführungsstellen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.